

# UniReport



Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

## **Satzung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für das Hochschulauswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen, die in das Verfahren der Stiftung für Hochschulzulassung einbezogen sind (Auswahlsatzung I) vom 23. Juli 2014**

**Genehmigt vom Präsidium in der Sitzung am 5. August 2014**

Aufgrund von § 4 Abs. 5 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 15. Dezember 2009 (GVBl. I S. 705) und § 3 Abs. 7 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Hochschulen des Landes Hessen (Studienplatzvergabeverordnung Hessen) vom 7. Mai 2013 (GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. April 2014 (GVBl. S. 115), hat der Senat der Johann Wolfgang Goethe-Universität am 23. Juli 2014 die nachstehende Satzung erlassen:

### **§ 1 Allgemeines**

(1) Diese Satzung regelt das Auswahlverfahren für grundständige Studiengänge nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung (Gesetz zum Staatsvertrag).

(2) Die Johann Wolfgang Goethe-Universität führt das Verfahren nach § 10 der Vergabeverordnung Stiftung für Hochschulzulassung vom 20. Mai 2008, zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. April 2014 (GVBl. S. 114), nach § 9 der Studienplatzvergabeverordnung Hessen in der jeweils gültigen Fassung sowie nach den besonderen Bestimmungen dieser Satzung und ihrer Anlage durch.

### **§ 2 Bewerbungsunterlagen**

(1) Zusätzlich zum Zulassungsantrag bei der Stiftung für Hochschulzulassung müssen die in der Anlage studienangesspezifisch aufgeführten Unterlagen bis zum 15. Juli für ein Wintersemester und bis zum 15. Januar für ein Sommersemester bei der Johann Wolfgang Goethe-Universität eingegangen sein (Ausschlussfristen).

(2) Die Universität kann die Vorlage von Originalen oder amtlich beglaubigten Kopien verlangen.

### **§ 3 Auswahlverfahren**

(1) Am Auswahlverfahren wird nur beteiligt, wer den Zulassungsantrag nach § 3 der Vergabeverordnung Stiftung für Hochschulzulassung frist- und formgerecht mit allen erforderlichen Unterlagen gestellt und die nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung und ihrer Anlage erforderlichen Unterlagen eingereicht hat. § 10 Abs. 2 der Vergabeverordnung Stiftung für Hochschulzulassung sowie die Möglichkeit der Universität zur weiteren Begrenzung der Teilnahme nach § 4 Abs. 4 des Gesetzes zum Staatsvertrag bleiben unberührt.

(2) Für die Bewerberauswahl wird anhand der in der Anlage studiengangspezifisch aufgeführten Auswahlkriterien und ihrer Gewichtung je Studiengang eine Rangliste erstellt. Soweit sich aus der Anlage nichts anderes ergibt, werden die errechneten Werte kaufmännisch auf die dritte Nachkommastelle gerundet.

(3) Die ausgewählten Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden vom Präsidenten zugelassen. Wer nicht ausgewählt wurde, erhält einen Ablehnungsbescheid.

#### **§ 4 Auswahlgespräche**

(1) Sofern als Auswahlkriterium das Ergebnis von Auswahlgesprächen vorgesehen ist, werden diese vom Dekanat des jeweiligen Fachbereichs durchgeführt. Ihm obliegt die Bildung der Rangliste. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben kann das Dekanat auch eine oder mehrere Auswahlkommissionen einsetzen, die aus mindestens zwei Professorinnen oder Professoren besteht. Besteht am Fachbereich ein Zulassungsausschuss, so kann die Aufgabe auch diesem übertragen werden. Prüfungsausschuss, Zulassungsausschuss oder Auswahlkommission können sich zu ihrer Unterstützung der Mitwirkung sonstigen Personals bedienen.

(2) Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden mindestens 10 Tage vorher unter Angabe von Zeit und Ort zum Auswahlgespräch geladen. Zur Fristwahrung genügt das Datum des Poststempels. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht zum Auswahlgespräch erscheinen, haben keinen Anspruch auf Anberaumung eines neuen Termins. Hierauf wird in der Ladung hingewiesen.

(3) Im Auswahlgespräch wird den einzelnen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern vor der Auswahlkommission Gelegenheit gegeben, ihre Motivation und Eignung für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf mündlich darzulegen und zu begründen. Grundlage des Gesprächs ist ein von der Auswahlkommission festgelegter Frageleitfaden.

(4) Das Auswahlgespräch wird als Einzelgespräch durchgeführt. Es ist nichtöffentlich und soll zwischen 20 und 30 Minuten dauern. Es kann als Ferngespräch, das möglichst mit Bild übertragen werden soll, geführt werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber den Wohnsitz im Ausland hat oder aufgrund von Dienstverpflichtungen oder sozialen Einsätzen außer Landes weilt.

(5) Über das Gespräch ist ein Protokoll zu führen, das Angaben über die Teilnehmerin oder den Teilnehmer, über Zeitpunkt, Ort und Dauer des Gesprächs, über die angesprochenen Themenbereiche und über die Bewertung des Gesprächs enthält. Nach Durchführung der Auswahlgespräche werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in eine Rangfolge gebracht.

(6) Setzt das Dekanat mehrere Auswahlkommissionen für denselben Studiengang ein, so findet zu Beginn des Auswahlverfahrens eine gemeinsame Abstimmung der Bewertungsmaßstäbe statt. Die endgültige Ranglistenbildung aufgrund der von den Kommissionen erstellten Ranglisten obliegt dem Dekanat.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im UniReport in Kraft und gilt erstmals für das Sommersemester 2015. Zugleich tritt die Satzung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für das Verfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Stiftung für Hochschulzulassung) vom 21. Januar 2011, zuletzt geändert am 26. März 2014, außer Kraft.

Frankfurt am Main, den 21. August 2014

Prof. Dr. Werner Müller-Esterl

Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

## Anlage: Fachspezifische Bestimmungen

### **I. Pharmazie mit dem Abschluss Staatsexamen**

(1) Am Auswahlverfahren der Hochschule wird nur beteiligt, wer die Johann Wolfgang Goethe-Universität am Main mit erster Ortspräferenz angegeben hat.

(2) Zusätzlich zum Zulassungsantrag bei der Stiftung für Hochschulzulassung sind gemäß § 2 Abs. 1 folgende Unterlagen bei der Johann Wolfgang Goethe-Universität einzureichen:

- eine Kopie des bei der Stiftung gestellten Zulassungsantrages,
- eine Kopie des Zeugnisses der Hochschulzugangsberechtigung und
- ein biographischer Fragebogen auf dem vom Fachbereich 14 bereitgestellten Formular.

(3) Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich nach einem wie folgt berechneten Wert:

$\text{Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung} \cdot 0,51 + \text{Note eines Auswahlgesprächs} \cdot 0,49.$

(4) Die Teilnahme am Auswahlgespräch wird auf das Dreifache der nach dieser Satzung zu vergebenden Studienplätze begrenzt. Die Rangliste für die Vorauswahl richtet sich nach einem wie folgt berechneten Wert:

$\text{Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung} + (0,1 \cdot \text{Ortspräferenz})$

(5) Die Bewertung des Auswahlgesprächs stützt sich auf die überzeugende Darstellung der Motivation und Eignung unter ergänzender Berücksichtigung des biographischen Fragebogens.

### **II. Medizin und Zahnmedizin mit dem Abschluss Staatsexamen**

(1) Am Auswahlverfahren der Hochschule wird nur beteiligt, wer die Johann Wolfgang Goethe-Universität mit erster Ortspräferenz angegeben hat.

(2) Dem Zulassungsantrag bei der Stiftung kann der Nachweis über das Ergebnis der Teilnahme an einem „Test für Medizinische Studiengänge“ (TMS, s. [www.tms-info.org](http://www.tms-info.org)) beigelegt werden, der nach der „Satzung der Universität Heidelberg für die Zulassungen zu den Studiengängen Medizin (Fakultät Heidelberg), Medizin (Fakultät Mannheim) sowie Zahnmedizin jeweils mit Abschluss Staatsexamen nach dem hochschuleigenen Auswahlverfahren (AdH)“ (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 15/2012, S. 933 ff.) in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt wird. Bei der Johann Wolfgang Goethe-Universität müssen keine Unterlagen vorgelegt werden.

(3) Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich vorbehaltlich von Satz 2 nach einem wie folgt berechneten Wert:

$\text{Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung} \cdot 0,51 + \text{Note des TMS} \cdot 0,49$

Ist das Ergebnis einer Teilnahme am TMS nicht nachgewiesen oder nicht besser als die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, so richtet sich der Wert allein nach dieser. Gleiches gilt, wenn der letzte vor Bewerbungsschluss (§ 2 Abs. 1) vorgesehene Termin für den TMS nicht durchgeführt werden konnte oder sein Ergebnis insgesamt nicht verwertbar ist.

## **Impressum**

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber ist der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main.